

Einkaufsbedingungen der Bionorica SE

1. Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Bionorica SE mit unseren Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt hierin keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

(1) Unsere Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt wurden. Soweit unsere Bestellungen oder Aufträge nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist bestimmen, halten wir uns an sie für eine Woche beginnend ab dem Datum der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrages gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese vom Lieferanten ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindesten 28 Tage beträgt. Wir werden dem Lieferanten etwaige durch die Änderung entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird uns die zu erwartenden Mehrkosten innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum unserer Änderungsanzeige mitteilen und die Änderungen nur dann umsetzen, wenn wir nicht innerhalb von weiteren 3 Werktagen widersprechen.

(3) Abweichungen gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der in der Bestellung angegebene Preis inkl. Kosten der Verpackung, Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Lieferadresse.

(2) Soweit ausnahmsweise vereinbart ist, dass der vereinbarte Preis die Verpackung nicht mit einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto..

(4) In sämtlichen Annahmen unserer Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen, sowie allem sonstigen mit der Bestellung zusammenhängenden Schriftverkehr sind unsere Bestellnummer, das Datum unserer Bestellung, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und dadurch die Bearbeitung in unserem Hause verzögern, verlängert sich die in Abs. (3) genannte Zahlungsfrist entsprechend.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalte

(1) Die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum unserer Bestellung an und verstehen sich eintreffend Lieferadresse. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig. Durch solche Lieferungen verursachte Mehrkosten hat uns der Lieferant zu erstatten. Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(3) Wir sind bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Bestellwertes zu verlangen.

(4) Soweit ausnahmsweise vereinbart ist, dass wir die Fracht zu tragen haben, hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene

Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

(5) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an der vereinbarten Lieferadresse übergeben wird.

(6) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für das jeweilige Produkt beziehen, an dem unser Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

5. Gewährleistung; Produkthaftung

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate.

(2) Für Mängel, die bei der gebotenen Wareingangskontrolle nicht ohne weiteres feststellbar sind, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

(3) Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so können wir wegen der ganzen Sendung Sachmängelansprüche geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt nach Rücksprache mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche.

(4) Die Entgegennahme der Ware, Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

(5) Der Lieferant zeigt sich für alle von Seiten Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückgehen und stellt uns insoweit von allen etwaigen Ansprüchen dieser Dritten frei. Müssen wir wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchführen, wird der Lieferant uns sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten erstatten.

6. Ersatzteile

Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der Lieferung Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten vorzuhalten und an uns zu liefern.

7. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, und auf erstes schriftliches Ansordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

8. Eigentumsvorbehalt; Beistellung; Werkzeuge; Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum übertrag; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die aus gem. Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

9. Beachtung von Gesetzen und außergesetzlichen Standards, Bionorica Vorgaben/Richtlinien

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung nationaler und internationaler Standards des fairen Handels, der Handelsbräuche sowie sämtlicher einschlägiger Umwelt- und Sozialstandards. Diese sind unter www.bionorica.de einsehbar. Dazu gehören insbesondere die im Code of Conduct der Bionorica niedergelegten Mindeststandards, die der Lieferant als Vertragsgrundlage anerkennt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner zur Einhaltung sämtlicher Gesetze, Rechtsverordnungen sowie sonstigen nationalen und internationalen Regelungen, die auf die Erbringung seiner Leistung uns gegenüber Anwendung finden können, insbesondere die Einhaltung der Regelungen eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG). Der Lieferant stellt Bionorica von jedweder Haftung eines Verstoßes dagegen auf erste Anforderung vollumfänglich frei (z. B. § 13 MiLoG i.V.m. § § 14 AentG).

(3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der am Standort von Bionorica SE geltenden Verhaltens- und Sicherheitsrichtlinien. Die von Lieferanten zur Leistungserfüllung an den Standort von Bionorica SE entsandten Personen sind verpflichtet, die von Bionorica vorab bereitgestellten Schulungsunterlagen zur Kenntnis zu nehmen und diese verpflichtend einzuhalten sowie darüber hinaus sich ggf. zusätzlich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer entsprechenden Unterweisung vor Ort zu unterziehen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgegebene Lieferadresse, im Zweifel oder mangels ausdrücklicher Bestimmung unser Sitz. Erfüllungsort für die Zahlung ist an unserem Sitz.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neumarkt. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß der Bestimmungen des Einheitlichen Kaufrechts.

Stand: 02. Mai 2022